

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

29.05.2018 II 13-1.33.47-1087/4

Zulassungsnummer:

Z-33.47-1087

Antragsteller:

Baumit GmbH Reckenberg 12 87541 Bad Hindelang/Allgäu

Geltungsdauer

vom: 29. Mai 2018 bis: 17. Februar 2022

Zulassungsgegenstand:

Wärmedämm-Verbundsystem zur Anwendung auf Außenwänden in Holzbauart "Baumit ÖkoFassade"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 13 Seiten und vier Anlagen mit 5 Seiten. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-33.47-1087 vom 30.08.2017. Der Gegenstand ist erstmals am 6. Juni 2011 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.





Seite 2 von 13 | 29. Mai 2018

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid beinhaltet zugleich eine allgemeine Bauartgenehmigung. Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.
- Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.



Seite 3 von 13 | 29. Mai 2018

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist das Wärmedämm-Verbundsystem (WDVS) mit der Handelsbezeichnung "Baumit ÖkoFassade". Es besteht aus Platten aus Holzfaserdämmstoff (WF), die mit mechanischen Befestigungsmitteln auf Außenwänden in Holzbauart befestigt werden, einem mit Textilglas-Gittergewebe bewehrten Unterputz und einer Schlussbeschichtung. Ergänzend sind Haftvermittler als Teil des WDVS möglich oder erforderlich.

Alle für das WDVS eines Bauvorhabens erforderlichen Komponenten sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu liefern bzw. liefern zu lassen. Die Komponenten werden vom Antragsteller oder einem Lieferanten werksmäßig hergestellt.

Das WDVS wird auf der Baustelle oder im Werk (z. B. Fertighausbetrieb) aus diesen Komponenten hergestellt und darf nur direkt auf die tragende Holzkonstruktion von Außenwänden in Holzbauart oder direkt auf

- a. Massivholz-Außenwandbauteilen aus "Lignotrend-Elementen" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-9.1-555
- b. Holzwerkstoff-Außenwandbauteilen aus "SWISS KRONO Magnum Board" Elementen nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-9.1-591
- Massivholzplatten (Drei- und Fünfschichtplatten aus Nadelholz) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
- d. Brettstapelelementen
- e. Brettsperrholz nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung
- f. Brettschichtholzelementen nach DIN EN 14080
- g. Furnierschichtholz "STEICO LVL X" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-9.1-842 mit einer Dicke > 30 mm.

aufgebracht werden.

Zusätzlich darf das WDVS auf folgenden Plattenwerkstoffen aufgebracht werden:

- h. Organischgebundene Holzwerkstoffplatten nach DIN EN 13986 und DIN V 20000-1 (Spanplatten nach DIN EN 312:2003-11¹ – Typ P5 oder P7, Sperrholzplatten nach DIN EN 636:2003-11² – Typ 2 oder 3, OSB-Platten nach DIN EN 300:2006-09³ - Typ 3 oder 4).
- i. Gipsfaserplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mit einer Dicke \geq 10 mm.
- j. KNAUF-Gipsplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-9.1-199
- k. Zementgebundene Spanplatten nach DIN EN 634-2⁴ oder allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung.
- I. Platten aus Holzfaserdämmstoff nach DIN EN 13171⁵ mit einer kurzzeitigen Wasseraufnahme von WS 1,0 und einer Dicke ≤ 28 mm.
- m. Furnierschichtholz "STEICO LVL X" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-9.1-842 mit einer Dicke ≤ 30 mm.

1	B.11. E.1. 6.46 6666 4.4	
_	DIN EN 312:2003-11	Spanplatten - Anforderungen
2	DIN EN 636:2003-11	Sperrholz - Anforderungen
3	DIN EN 300:2006-09	Platten aus langen, flachen, ausgerichteten Spänen (OSB) - Definitionen, Klassifizierung und Anforderungen
4	DIN EN 634-2:2007-05	Zementgebundene Spanplatten - Anforderungen - Teil 2: Anforderungen an Portlandzement (PZ) gebundene Spanplatten zur Verwendung im Trocken-, Feucht- und Außenbereich:
5	DIN EN 13171:2015-04	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzfasern (WF) - Spezifikation



Nr. Z-33.47-1087

Seite 4 von 13 | 29. Mai 2018

Die Dicke der Plattenwerkstoffe beträgt - sofern nicht anders angegeben - 12 mm bis 22 mm.

Die Untergründe müssen für die Befestigung des WDVS mit Befestigungsmitteln unter Beachtung der erforderlichen Randabstände gemäß der bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen für den Holzbau ausreichend bemessen sein.

Die Konstruktionshölzer, Außenwandbauteile und Plattenwerkstoffe müssen eine Holz- bzw. Plattenfeuchte ≤ 20 % aufweisen.

Das WDVS darf nur zur Wärmedämmung und als dauerhaft wirksamer Wetterschutz gemäß DIN 68800-2⁶, Abschnitt 5.2.1.2 f von Außenwänden in Holzbauart, die nach DIN EN 1995-1-1⁷ in Verbindung mit DIN EN 1995-1-1/NA⁸ bemessen und ausgeführt sind, verwendet werden.

Das WDVS darf nicht zur Aufnahme und Weiterleitung von Lasten aus dem Gebäude sowie nicht zur Knick- oder Kippaussteifung von Rippen angesetzt werden.

Die Zulassung basiert auf den beim DIBt eingereichten Unterlagen. Änderungen am WDVS oder den Komponenten oder deren Herstellungsverfahren, die dazu führen, dass die hinterlegten Daten und Informationen nicht mehr korrekt sind, sind vor ihrer Einführung dem DIBt mitzuteilen. Das DIBt wird darüber entscheiden, ob sich solche Änderungen auf die Zulassung auswirken und ggf. feststellen, ob eine zusätzliche Beurteilung oder eine Änderung der Zulassung erforderlich ist.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Komponenten

2.1.1.1 Dämmstoffe

Die Dämmplatten dürfen eine Nut- und Feder-Kantenprofilierung aufweisen

a) Die Holzfaser-Dämmplatten "Pavatex Diffutherm" weisen neben den hinterlegten Angaben

folgende Eigenschaften auf:

Die Dicke der Platten beträgt 60 mm bis 120 mm und die Abmessungen der Plattenformate betragen:

Breite: 580 mm – 790 mm Länge: 1300 mm – 1450 mm

- b) Die Holzfaser-Dämmplatten "STEICOprotect M" weisen neben den hinterlegten Angaben folgende Eigenschaften auf:
 - Die Dicke der Platten beträgt 80 mm bis 100 mm und das maximale Plattenformat beträgt 600 mm x 1325 mm.
- c) Die Holzfaser-Dämmplatten "STEICOprotect H" weisen neben den hinterlegten Angaben folgende Eigenschaften auf:
 - Die Dicke der Platten beträgt 60 mm bis 100 mm das maximale Plattenformat beträgt 600 mm x 1325 mm.
- d) Die Holzfaser-Dämmplatten "STEICOprotect M dry" weisen neben den hinterlegten Angaben folgende Eigenschaften auf:

DIN 68800-2:2012-02 Holzschutz – Teil 2; Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau

DIN EN 1995-1-1:2010-12 Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines

Allgemeine Regeln und Regelungen für den Hochbau

DIN EN 1995-1-1/NA:2013-08 Nationaler Anhang – Nationale festgelegte Parameter – Eurocode 5: Bemessung

und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-1: Allgemeines – Allgemeine Regeln und Regelungen für den Hochbau



Nr. Z-33.47-1087

Seite 5 von 13 | 29. Mai 2018

Die Dicke der Platten beträgt 60 mm bis 100 mm und das maximale Plattenformat beträgt 600 mm x 1325 mm.

2.1.1.2. Befestigungsmittel

Zur Befestigung der Dämmplatten am Untergrund müssen als Befestigungsmittel verwendet werden:

- a) Holzschrauben "HolzDübel" und bestehend aus einer Stahlschraube und einem Halteteller mit einem Durchmesser von 60 mm.
- b) Holzschrauben "Baumit SchraubDübel STR H".
- c) Klammern nach DIN EN 14592 9 aus nichtrostendem Stahl oder aus einem hinsichtlich des Korrosionsverhaltens gleichwertigen Stahl. Es muss $d_n \ge 1,8$ mm, $b_R \ge 27,5$ mm und $l_n \ge 75$ mm sein.

2.1.1.3 Bewehrungen

Als Bewehrungen müssen die beschichteten Textilglas-Gittergewebe "StarTex Grob" oder "StarTex Fein" verwendet werden.

2.1.1.4 Unterputz

Als Unterputz muss das Produkt "multiContact MC 55 W" verwendet werden.

2.1.1.5 Haftvermittler

Als Haftvermittler zwischen Unterputz und Schlussbeschichtung dürfen die Produkte "PremiumPrimer DG 27" oder "Uni Primer" verwendet werden.

2.1.1.6 Schlussbeschichtungen

Als Schlussbeschichtungen (Oberputze) müssen die in den Anlagen 2.1 bis 2.2 aufgeführten Produkte verwendet werden.

2.1.1.7 Zubehörteile

Es dürfen normalentflammbare Zubehörteile wie z.B. Sockel-, Kanten- und Fugenprofile verwendet werden.

Die eingesetzten Zubehörteile müssen mit dem verwendeten Putzsystem materialverträglich sein

2.1.2 Wärmedämm-Verbundsystem (WDVS)

Der Aufbau des WDVS ist Anlage 1 zu entnehmen. Die möglichen Systemkombinationen einschließlich der zulässigen Dicken bzw. Auftragsmengen der Putzkomponenten nach den Abschnitten 2.1.1.4 bis 2.1.1.6 sind den Anlagen 2.1 bis 2.2 zu entnehmen.

2.1.2.1 Standsicherheit des WDVS

Das WDVS charakteristische Einwirkungen aus Wind bis w_{ek} = -1,6 kN/m² gemäß Abschnitt 3.2.3, Tabelle 1 in Abhängigkeit der verwendeten Dämmstoff-Befestigungsmittel-Kombination für den in Abschnitt 1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Anwendungsbereich ab, sofern die Ausführung gemäß Abschnitt 3.2 erfolgt.

2.1.2.2 Brandverhalten des WDVS

Das WDVS erfüllt die Anforderungen der Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1.

Der Nachweis des Feuerwiderstandes von Außenwänden unter Berücksichtigung des WDVS ist nicht Gegenstand dieser Zulassung.

2.1.2.3 Wärme- und Feuchteschutz des WDVS

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes des WDVS ist in Abhängigkeit des verwendeten Dämmstoffs folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ_B anzusetzen:

DIN EN 14592:2008+A1:2012 Holzbauwerke – Stiftförmige Verbindungsmittel - Anforderungen



Nr. Z-33.47-1087

Seite 6 von 13 | 29. Mai 2018

Bezeichnung Dämmstoff	Bemessungswert λ_B in [W / (m·K)]
"Pavatex Diffutherm"	0,045
"STEICOprotect M"	0,048
"STEICOprotect H"	0,050
"STEICOprotect M dry"	0,042

Für den Feuchteschutz sind die s_d -Werte für den Unterputz und die Schlussbeschichtungen ggf. mit den Haftvermittlern gemäß Anlage 3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur berücksichtigen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Komponenten nach Abschnitt 2.1.1 sind werksseitig herzustellen. Die Herstellung des WDVS aus den Komponenten erfolgt im Werk (z. B. Fertighausbetrieb) oder auf der Baustelle.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die Komponenten müssen nach den Angaben des Antragstellers gelagert und vor Beschädigung geschützt werden.

2.2.3 Kennzeichnung

Die Kennzeichnung des Bauproduktes nach Abschnitt 2.1.2 mit den Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) ist gemäß der §21(4)MBO entsprechenden landesrechtlichen Regelung sowie der einschlägigen landesrechtlichen Übereinstimmungsverordnung abzugeben. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Es sind außerdem anzugeben:

- Handelsnamen des WDVS und der zum Einsatz kommenden Komponenten
- Lagerungsbedingungen

Auf der Verpackung der einzelnen Komponenten des WDVS ist die jeweilige Handelsbezeichnung anzugeben.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Übereinstimmungsbestätigung durch Übereinstimmungszertifikat

Die Bestätigung der Übereinstimmung des WDVS mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Antragsteller eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Antragsteller durch Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.



Seite 7 von 13 | 29. Mai 2018

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller bzw. Lieferanten vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Komponenten den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind die Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen durchzuführen, die im beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan¹⁰ enthalten und die somit Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Handelsname der Komponente bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Komponente bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller bzw. Lieferanten unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Komponenten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

Für das WDVS ist in jedem Herstellwerk die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen, obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Es sind mindestens die Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen durchzuführen, die im beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplan¹⁰ enthalten und die somit Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Der Prüf- und Überwachungsplan ist ein vertraulicher Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, der der für die Fremdüberwachung eingeschalteten zugelassenen Stelle, sowie ggf. in Auszügen dem Hersteller und Lieferanten vom Antragsteller zur Verfügung gestellt wird.



Nr. Z-33.47-1087

Seite 8 von 13 | 29. Mai 2018

3 Bestimmungen für die Anwendung des Zulassungsgegenstandes

3.1 Planung und Bemessung

3.1.1 Standsicherheitsnachweis

3.1.1.1 Nachweisführung

Der Nachweis der Standsicherheit ist auf der Grundlage der zulässigen Windlasten im Abschnitt 2.1.2.1 erbracht.

Der Nachweis des Abtrags der Lasten aus Eigengewicht und hygrothermischen Einwirkungen ist für die im Abschnitt 2.1.1 genannten Komponenten bei einer Verarbeitung gemäß Abschnitt 3.2 erbracht.

Für die Mindestanzahl und Anordnung der Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.1.2 gilt Abschnitt 3.2.3.

3.1.1.2 Fugenüberbrückung

Das WDVS darf nicht zur Überbrückung von Dehnungsfugen in den Außenwandflächen verwendet werden.

3.1.3 Wärmeschutz und klimabedingter Feuchteschutz

Bei Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen dürfen die Außenwände der Gefährdungsklasse 0 (GK 0) nach DIN 68800-1¹¹ zugeordnet werden.

Es ist ein rechnerischer Nachweis des Wärmeschutzes zu führen. Für die dabei anzusetzenden Bemessungswerte des Dämmstoffs gelten die Bestimmungen des Abschnitts 2.1.2.3. Das Putzsystem darf vernachlässigt werden.

Die Minderung der Wärmedämmung durch die Wärmebrückenwirkung bei Befestigungsmitteln muss dabei gemäß DIN EN ISO 6946 nicht berücksichtigt werden, wenn die Vergrößerung des Wärmedurchgangskoeffizienten nicht mehr als 3 % beträgt.

Für den Nachweis des klimabedingten Feuchteschutzes gilt DIN 4108-3. Für das WDVS sind die Angaben im Abschnitt 2.1.2.3 zu berücksichtigen.

Bei bestimmten Wettersituationen im Winter und abhängig von der Wärmedämmung der tragenden Wandkonstruktion können sich die Befestigungselemente an der Putzoberfläche durch Unterschiede in der Tauwasser- oder Reifbildung gegenüber der ungestörten Wand vorübergehend abzeichnen.

3.1.4. Brandschutz

Das WDVS darf dort verwendet werden, wo die bauaufsichtliche Anforderung "normalentflammbar" für die Außenwandbekleidungen besteht.

3.2 Bestimmungen für die Ausführung

3.2.1 Anforderungen an den Antragsteller und die ausführende Firma

- Antragsteller

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und alle Informationen über erforderliche weitere Einzelheiten zur einwandfreien Ausführung der Bauart den mit Entwurf und Ausführung des WDVS betrauten Personen zur Verfügung zu stellen.

Ausführende Firma (Unternehmer)

Das Fachpersonal der ausführenden Firma hat sich über die Besonderen Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie über alle für eine einwandfreie Ausführung der Bauart erforderlichen weiteren Einzelheiten beim Antragsteller zu informieren.

Die ausführende Firma hat gemäß Anlage 4 die zulassungsgerechte Ausführung des WDVS zu bestätigen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zu überreichen.

DIN 68800-1:2011-10 Holzschutz – Teil 1: Allgemeines



Nr. Z-33.47-1087

Seite 9 von 13 | 29. Mai 2018

3.2.2 Allgemeines

Für das WDVS dürfen nur die im Abschnitt 2.1.1 und Anlage 2.1 bis 2.2 genannten Komponenten und deren Kombination gemäß folgender Bestimmungen sowie unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben (s. Abschnitt 3.1) verwendet und ausgeführt werden.

Während der Verarbeitung und Erhärtung des Putzsystems dürfen keine Temperaturen unter +5 °C auftreten.

Das Putzsystem muss bei Dämmstoffplatten nach Abschnitt 2.1.1.1.b) bis 2.1.1.1.d) auf die Plattenseite aufgebracht werden, auf der ein Hinweis aufgedruckt ist, aus dem hervorgeht, dass die Seite zum Verputzen vorgesehen ist.

3.2.3 Anbringen der Dämmplatten

3.2.3.1 Allgemeines

Beschädigte Dämmplatten dürfen nicht eingebaut werden.

Die Dämmplatten sind durch geeignete Maßnahmen vor Feuchtigkeitsaufnahme zu schützen, insbesondere bei Lagerung auf der Baustelle und vor dem Aufbringen des Putzsystems.

Die Dämmplatten müssen mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.1.2 auf den unter Abschnitt 1 genannten Untergründen befestigt werden. Sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, gelten die Bestimmungen der bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen.

Die Dämmplatten sind passgenau im Verband zu befestigen. Zwischen den Platten dürfen keine offenen Fugen vorhanden sein. Unvermeidbare Fehlstellen und Spalten müssen mit gleichwertigen Dämmstoffen geschlossen werden. Das Schließen von Fehlstellen und Spalten bis maximal 5 mm Breite mit normalentflammbarem Fugenschaum¹² ist zulässig.

In bauphysikalisch kritischen Bereichen, z.B. Öffnungsecken, dürfen keine vertikalen Plattenstöße (Kreuzfugen) auftreten. Die Detailvorgaben des Systemherstellers sind zu beachten.

In Bereichen von Fensterlaibungen dürfen die angegebenen Dicken unterschritten werden. Nasse, verschmutzte oder beschädigte Dämmplatten dürfen nicht eingebaut werden.

3.2.3.2 Holzrahmen mit oder ohne Bekleidung / Beplankung bis 120 mm Dämmstoffdicke

Es dürfen alle Dämmplatten nach Abschnitt 2.1.1.1 zum Einsatz kommen.

Es ist eine einlagige Verlegung mit Dämmplatten nach Abschnitt 2.1.1.1.b) bis 2.1.1.1 d) zu einer maximalen Gesamtdicke von 100 mm zulässig. Weiterhin dürfen Dämmplatten nach Abschnitt 2.1.1.1.a) zu einer maximalen Gesamtdicke von 120 mm verlegt werden.

Schwebende Dämmplattenstöße dürfen nur mit Platten, die eine Nut- und Feder-Kantenprofilierung haben, ausgeführt werden.

Die Dämmplatten sind bei Verwendung auf Beplankungen oder Bekleidungen aus Plattenwerkstoffen oder auf tragenden Holzkonstruktionen von Außenwänden in Holzbauart immer auf den Rippen bzw. Ständern zu befestigen; d. h., die Verankerung muss durch die Bekleidung oder Beplankung gesetzt werden. Bei einer zweilagigen Verlegung ist jede Lage für sich auf den Konstruktionshölzern zu befestigen, wobei die Stöße der Lagen zueinander versetzt angeordnet werden müssen.

Die vertikal zulässigen Höchstabstände gemäß folgender Tabelle 1 sind zu beachten. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass jede Dämmplatte auf mindestens zwei Rippen mit mindestens 3 Befestigungsmitteln je Rippe zu befestigen ist.

Es muss ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis des Fugenschaums zwischen massiv mineralischen oder metallischen Baustoffen vorliegen.



Seite 10 von 13 | 29. Mai 2018

3.2.3 Massive Holzuntergründe mit Dämmstoffdicken bis maximal 240 mm Dämmstoffdicke

Es dürfen alle Dämmplatten nach Abschnitt 2.1.1.1 zum Einsatz kommen.

Es ist eine Aufdopplung zweier Dämmplatten nach Abschnitt 2.1.1.1.d) zu einer maximalen Gesamtdicke von 200 mm zulässig. Dabei dürfen nur gleiche Dämmplattentypen miteinander verlegt werden. Darüber hinaus dürfen Dämmplatten nach Abschnitt 2.1.1.1.a) zu einer maximalen Gesamtdicke von 240 mm aufgedoppelt werden.

Bei der Befestigung der Dämmplatten auf massiven Holzschalungen, auf Außenwandbauteilen aus LIGNOTREND-Elementen und Swiss Krono Magnum Board Elementen, aus Massivholzplatten, Brettschichtholzelemente, Brettsperrholz, aus Brettstapelelementen oder Furnierschichtholz gelten die in Tabelle 1 angegebenen Mindestanzahlen der Befestigungsmittel, wobei auf ein gleichmäßiges Schema der Befestigungsmittel, den vertikal zulässigen Höchstabstand und auf eine ausreichende Befestigung mindestens der vertikalen Plattenränder zu achten ist.

Die erste Lage ist mit einer verringerten Anzahl an Befestigungsmitteln (mindestens jedoch 4 Stück/m² "HolzDübeln" bzw. "Baumit SchraubDübel STR H" oder 8 Breitrückenklammern) als in Tabelle 1 angegebenen an der Wand zu sichern. Die zweite Lage Dämmstoff ist mit der in Tabelle 1 angegebenen Anzahl an Befestigungsmitteln zu befestigen. Für die Befestigung der zweiten Lage sind ausschließlich "Baumit SchraubDübel STR H" bzw. "HolzDübeln" gemäß Tabelle 1, Abschnitt "zweilagige Verlegung" zu verwenden.

Die unterste Reihe der Dämmplatten ist immer auf ein horizontal angebrachtes Konstruktionsholz aufzusetzen. Die Stöße der Dämmplattenlagen sind versetzt anzuordnen.



Nr. Z-33.47-1087

Seite 11 von 13 | 29. Mai 2018

<u>Tabelle 1:</u> Mindestanzahl der Befestigungsmittel je m² und maximal zulässiger vertikaler Abstand der Befestigungsmittel untereinander für einen Ständerabstand von 62,5 cm

Mindestanzahl/m ²	Charakteristische Einwirkung aus Wind w _{ek} bis [kN/m²]		zulässiger vertikaler Höchstabstand der Befestigungsmittel	
	- 1,00	- 1,60	Derestigangsmitter	
	Bei einlagiger Ve	erlegung		
Pavatex Diffutherm mit "HolzDübel" bzw. "Baumit SchraubDübel STR H"	6	8	-	
STEICOprotect M mit "Baumit SchraubDübel STR H" bzw. "HolzDübel"	6	10	-	
STEICOprotect M dry [*] mit "Baumit SchraubDübel STR H" bzw. "HolzDübel"	4	6	-	
STEICOprotect H [*] mit "Baumit SchraubDübel STR H" bzw. "HolzDübel"	4	6	-	
Pavatex Diffutherm und STEICOprotect M mit Klammern nach DIN EN 14592	ect M mit 16		100 mm	
STEICOprotect M dry** mit Klammern nach DIN EN 14592	15	20	90 mm	
STEICOprotect M dry mit Klammern nach DIN EN 14592	22	33	90 mm	
STEICOprotect H*** mit Klammern nach DIN EN 14592	12	16	150 mm	
Bei zweilagiger Verlegung				
Pavatex Diffutherm Platten mit "HolzDübel" bzw. "Baumit SchraubDübel STR H"	6	8	-	
STEICOprotect M dry [*] mit "Baumit SchraubDübel STR H" bzw. "HolzDübel"	4	6	-	

Die Tellerbefestiger sind ausschließlich auf die Plattenfläche zu setzen (Abstand zum Plattenrand mindestens 150 mm). Ein Setzen auf die Plattenfuge -insbesondere auch bei Platten mit Nut- und Federausbildung- ist nicht zulässig.

Klammern sind immer auf die Plattenfläche zu setzen. Ein Setzen auf die Plattenfuge ist nicht zulässig. Bei stumpfen Plattenstößen ist eine mittige, einreihige Klammerbefestigung unter Beachtung der erforderlichen Abstände möglich. Ein Setzen auf die Plattenfuge ist zulässig.

Die Einschraub- bzw. Einschlagtiefe in den Konstruktionshölzern bzw. in den zulässigen Außenwandteilen muss mindestens 30 mm betragen.

Die Einschraub- bzw. Einschlagtiefe in den Konstruktionshölzern bzw. in den zulässigen Außenwandteilen muss

⁻ bei dem "HolzDübel" und "Baumit SchraubDübel STR H" mindestens 25 mm und

bei den Klammern mindestens 30 mm betragen.

Für die erforderlichen Randabstände gelten die bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen für



Nr. Z-33.47-1087

Seite 12 von 13 | 29. Mai 2018

den Holzbau

3.2.4 Ausführung des Unterputzes und Schlussbeschichtung

Es ist ein Unterputz nach Abschnitt 2.1.1.4 in einer Dicke nach Anlage 2.1 und 2.2 auf die Dämmplatten aufzubringen.

Das Bewehrungsgewebe ist in das äußere Drittel des Unterputzes einzuarbeiten. Stöße des Gewebes sind ca. 10 cm zu überlappen.

Vor Aufbringen der Schlussbeschichtung darf der ausgehärtete Unterputz mit einem passenden Haftvermittler nach Abschnitt 2.1.1.5 bzw. Anlage 2.1 und 2.2 versehen werden. Er soll ein mögliches Durchscheinen des Unterputzes und einen zu schnellen Wasserentzug aus der Schlussbeschichtung in den Unterputz verhindern.

Nach dem Erhärten des Unterputzes und gegebenenfalls des Haftvermittlers ist die Schlussbeschichtung nach den Vorgaben des Herstellers anzurühren und mit einer Schichtdicke nach Anlage 2.1 und 2.2 aufzubringen.

3.2.5 Überbrückung von Dehnungs- und Anschlussfugen

Bei der Überbrückung von Dehnungsfugen in Außenwandflächen sind die Vorgaben aus Planung und Bemessung zu beachten (siehe Abschnitt 3.1.1.2).

Dehnungsfugen zwischen Gebäudeteilen müssen mit Dehnungsprofilen im WDVS berücksichtigt werden.

Anschlussfugen an bestehende Bauteile sind schlagregendicht zu schließen.

3.2.6 Weitere Hinweise

Als unterer Abschluss des WDVS muss ein Sockelkantenprofil befestigt werden.

Die Anwendung des WDVS im Spritzwasserbereich ($H \le 300$ mm) ist nur zulässig, sofern nachgewiesen wird, dass eine Befeuchtung des Wärmedämmstoffes ausgeschlossen werden kann. Anderenfalls ist der Dämmstoff nach Abschnitt 2.1.1.1 in diesem Bereich durch ein anderes geeignetes Material zu ersetzen.

Anschlüsse, z.B. an Fensterbänke, sollten in der Regel so ausgeführt werden, dass eine zweite wasserableitende Schicht / Dichtungsebene vorhanden ist. Zusätzlich müssen Fensterbänke regendicht z. B. mit Hilfe von eingeputzten U-Profilen ohne Behinderung der Dehnung eingepasst werden.

Der obere Abschluss des WDVS muss gegen Witterungseinflüsse abgedeckt werden.

Detailausbildungen an Durchdringungen, Kanten usw. sowie Anschlüsse an angrenzende Bauteile, wie Fenster, Türen usw., sind nach den Vorgaben des Antragstellers auszuführen, sofern nicht die Technische Dokumentation Ausführungsbeispiele enthält.

Grundlage für die Ausführung von Detailausbildungen ist die Technische Dokumentation des Antragstellers, soweit diese nicht im Widerspruch zur Zulassung steht.

Abweichende Ausführungen des WDVS von den Vorgaben dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind im Einzelfall zu beurteilen und bedürfen ggf. zusätzlicher Nachweise.



Seite 13 von 13 | 29. Mai 2018

3.3 Nutzung, Unterhalt, Wartung

Die Schlussbeschichtungen (Oberputze) müssen für die vollständige Erhaltung der Leistungseigenschaften des WDVS normal instandgehalten werden. Die Instandhaltung schließt mindestens ein:

- Sichtkontrolle des WDVS
- Reparaturen von unfallbedingten, örtlich begrenzten Beschädigungen
- die perspektivische Instandhaltung mit Komponenten, die passend sind und mit dem WDVS übereinstimmen (möglicherweise nach dem Abwaschen oder entsprechender Vorbereitung)

Es ist darauf zu achten, dass Komponenten verwendet werden, die mit dem System verträglich sind. Erforderliche Reparaturen sollten durchgeführt werden, sobald die Notwendigkeit erkannt worden ist.

Anja Rogsch Referatsleiterin Beglaubigt

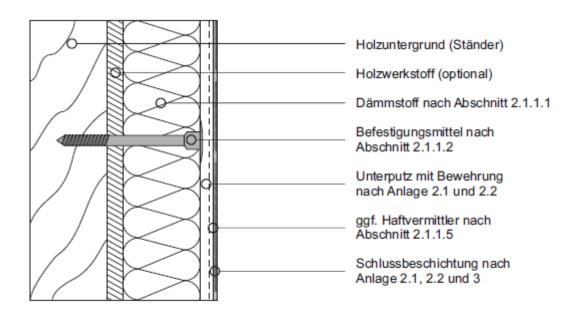


Anlage 1

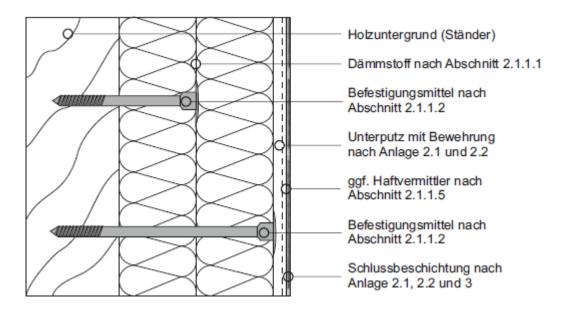
Wärmedämm-Verbundsystem "Baumit ÖkoFassade"

Einbauzustand

Einlagige Verlegung



Zweilagige Verlegung





"Baumit ÖkoFassade WDVS" - Variante A

Anlage 2.1

Aufbau des WDVS

Schicht	Auftragsmenge	Dicke
	(nass)	[mm]
	[kg/m²]	[mm]
Dämmstoff:		
befestigt mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.1.2: Holzfaser-Dämmplatten nach Abschnitt 2.1.1.1.a)		
einlagig oder zweilagig verlegt	_	60 –240
Holzfaser-Dämmplatten nach Abschnitt 2.1.1.1.b) und		00 = 10
2.1.1.1.c) einlagig verlegt	-	60 - 100
Unterputze:		
multiContact MC 55 W	6,0 - 8,0	6,0 - 8,0
Bewehrungen:		
StarTex Grob	0,200	-
StarTex Fein	0,160	-
Haftvermittler:		
PremiumPrimer DG 27	ca. 0,20	-
UniPrimer	ca.0,20	-
Schlussbeschichtungen:1)		
Edelweiß Structo EST	2,5 – 5,0	1,5 - 5,0
Fascina EST	3,0 - 5,0	2,0-5,0
Fascina SEP	3,0 - 5,0	2,0-4,0
EdelPutz Leicht MF	1,5 – 3,5	2,0-4,0
ScheibenPutz SEP	3,0-6,0	2,0-4,0
ModellierPutz MSP	3,0-6,0	2,0-5,0
Münchner RauPutz MRP	3,0-6,0	2,0-5,0
KellenwurfPutz KWP	4,0 - 5,0	5,0-7,0
multiContact MC 55 W	2,0-3,0	2,0-3,0
SilikatTop	3,0 – 4,0	2,0 – 3,0
Die weißen Oberputze können mit "Polycolor" eingefärbt werden.		

Die Bestimmungen des Abschnitts 3 sind zu beachten.



"Baumit ÖkoFassade WDVS" - Variante B

Anlage 2.2

Aufbau des WDVS

Schicht	Auftragsmenge (nass)	Dicke
	[kg/m²]	[mm]
Dämmstoff:		
befestigt mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.1.2:		
Holzfaser-Dämmplatten nach Abschnitt 2.1.1.1.d)		
einlagig oder zweilagig verlegt	-	60 – 200
Unterputze:		
multiContact MC 55 W	6,0-8,0	6,0 - 8,0
Bewehrungen:		
StarTex Grob	0,200	-
StarTex Fein	0,160	-
Haftvermittler:		
PremiumPrimer DG 27	ca. 0,20	-
UniPrimer	ca.0,20	-
Schlussbeschichtungen:1)		
Fascina EST	3,0 - 5,0	2,0 - 5,0
Fascina SEP	3,0-5,0	2,0 - 4,0
EdelPutz Leicht MF	1,5 – 3,5	2,0-4,0
NanoporTop	3,0 – 4,0	2,0-3,0
Die weißen Oberputze können mit "Polycolor" eingefärbt werden.		

Die Bestimmungen des Abschnitts 3 sind zu beachten.



Oberflächenausführung Anforderungen

Anlage 3

Bezeichnung	Hauptbinde- mittel	w*)	μ*)
		[kg/(m²·√h)]	[-]
1. Unterputz			
multiContact MC 55 W	Zement/Kalk	0,20	14,5
2. Schlussbeschichtungen			
2.1 ggf. mit Haftvermittler "Premiu	mPrimer DG 27"		
Edelweiß Structo EST	Zement/Kalk	0,14	10,9
ModellierPutz	Zement/Kalk	0,14	10,9
Münchner RauPutz MRP	Zement/Kalk	0,16	8,9
ScheibenPutz SEP	Zement/Kalk	0,20	11,0
EdelPutz Leicht MF	Zement/Kalk	0,07	9,5
Fascina EST	Zement/Kalk	0,07	21,0
Fascina SEP	Zement/Kalk	0,11	17,2
KellenwurfPutz KWP	Zement/Kalk	0,19	28,5
multiContact MC 55 W	Zement/Kalk	0,20	14,5
2.2 ggf. mit Haftvermittler "UniPrim	ner".		
SilikatTop	Kaliwasserglas	< 0,2	$30 - 50^{1}$
NanoporTop	Kunstharzdispersion/ Wasserglas	< 0,2	25 - 40 ¹

Physikalische Größen, Begriffe: w : kapillare Wasseraufnahme w nach DIN EN ISO 15148 in [kg/($m^2 \cdot \sqrt{h}$)]

[:] Wasserdampfdiffusionswiderstandszahl µ ermittelt nach DIN EN ISO 12572 : Wasserdampfdiffusionswiderstandszahl μ ermittelt nach ETAG 004, 5.1.3.4



Übereinstimmungsbestätigung für die Bauart WDVS Anlage 4

Dieser Nachweis ist eine Übereinstimmungserklärung im Sinne des §16a(5) MBO.

Dieser Nachweis ist nach Fertigstellung des WDVS vom Unternehmer (Fachpersonal der ausführenden Firma*) auszufüllen und dem Bauherrn (Auftraggeber) zu übergeben. Als zusätzliche Information über die verarbeiteten Komponenten können zusätzlich zum Dämmstoff auch von weiteren Komponenten der Beipackzettel/Kennzeichnung diesem Nachweis beigefügt werden.

* Fachhandwerker/Fachunternehmer = Meisterbetriebe, die zur Ausführung von WDVS berechtigt sind und in Anlage A der Handwerksrolle eingetragen sind oder gleichwertig.

Postanschrift des Gebäudes:
Straße/Hausnummer:PLZ/Ort:
Beschreibung des verarbeiteten WDVS:
Nummer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung: Z-33.47vom
Handelsname des WDVS:
Verarbeitete WDVS-Komponenten (siehe Kennzeichnung):
Dämmstoff:
Der Beipackzettel/Kennzeichnung des Dämmstoffs ist diesem Nachweis beizufügen.
Handelsname:
Nenndicke:
Bewehrung: Handelsname / Flächengewicht
Unterputz: Handelsname / mittlere Dicke
ggf. Haftvermittler: Handelsname / Auftragsmenge
Schlussbeschichtung: Handelsname / Korngröße bzw. mittlere Dicke
Befestigungsmittel: Schraubbefestiger: Handelsname / Anzahl je m²
Klammern: Handelsname / Anzahl je m²
Systemvariante □ A □ B wurde ausgeführt.
Brandverhalten des WDVS: (siehe Abschnitt 2.1.2.2 der o.g. Zulassung des WDVS)
□ normalentflammbar
Postanschrift der ausführenden Firma:
Firma:Straße/Hausnummer:
PLZ/Ort:Staat:
Wir erklären hiermit, dass wir das oben beschriebene WDVS gemäß den Bestimmungen der o.g. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. den Verarbeitungshinweisen des Antragstellers eingebaut haben.
(Unterschrift des Verantwortlichen der ausführenden Firma)